

Satzung vom 4. September 2004

der Lutheriden-Vereinigung e.V.

Eintragung: Amtsgericht Zeitz Nr. VR 464 vom 20. April 2005

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lutheriden-Vereinigung e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Zeitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hat folgende Aufgaben:

- (1) D. Martin Luthers Geist und Sinn in der Allgemeinheit und bei seinen Nachkommen zu erhalten und zu pflegen sowie die verwandtschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern lebendig zu erhalten;
- (2) die „Lutheriden“ – d.h. die nachweisbaren Nachkommen D. Martin Luthers und Katharina von Bora sowie von deren Großeltern – in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- (3) zur Weiterführung der Luther-Familien-Forschung einschlägige Mitteilungen im „Familienblatt der Lutheriden-Vereinigung e.V.“ bekannt zumachen und nach Möglichkeit von Zeit zu Zeit ein Luther-Nachkommenbuch herauszugeben;
- (4) das Familienarchiv, die Bücherei und sonstige Sammlungen zu erhalten und nach Möglichkeit zu erweitern, um Forschung, Wissenschaft und Lehre zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Lutheriden (vgl. § 2 Abs. 2) und ihre Ehegatten werden, die einer Glaubensgemeinschaft angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) ist.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wer Mitglied werden will, muss dies in schriftlicher Form beim Vorstand beantragen und die Mitgliedschaftsvoraussetzungen darlegen; der Vorstand kann entsprechende Nachweise verlangen.
- (3) Wer aus dem Verein austreten will, muss die Mitgliedschaft mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich kündigen. Die Kündigung wirkt auf das Ende des Geschäftjahres.

- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder haben den Beitrag nach eigenem Ermessen in Jahres- oder Halbjahresraten jeweils bis zum Ende des ersten Monats der gewählten Zahlungsperiode zu entrichten. Um Lutheriden im Falle unverschuldeter Notlage den Erwerb oder die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im Verein zu ermöglichen, kann der Vorstand auf Antrag, nach Prüfung der Verhältnisse, einen Beitragsnachlass oder einen vollständigen Beitragserlass beschließen. Ein solcher Nachlass oder Erlass ist nach den Umständen des Einzelfalles zu befristen. Nach Ablauf der Frist hat der Vorstand zu prüfen, ob die Gründe für den Nachlass oder Erlass nach wie vor bestehen, und neu zu beschließen.
- (5) Die Mitglieder erhalten kostenlos ein Exemplar jeder Nummer des „Familienblattes der Lutheriden-Vereinigung e.V.“ und haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins für die Lutherfamilienforschung kostenlos in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es
 - (a) infolge Austritts aus seiner Glaubensgemeinschaft oder infolge Übertritts zu einer anderen Glaubensgemeinschaft nicht mehr Mitglied einer christlichen Kirche ist, die zur ACK gehört (vgl. Abs. 1),
 - (b) gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder
 - (c) trotz wiederholter Mahnung seine Beitragspflichten (vgl. Abs. 4) nicht erfüllt.

Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen. Er wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zugestellt. Das Mitglied kann dagegen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch beim Vorsitzenden des Vorstandes einlegen, über den die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Zusammenkunft endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist zu begründen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Im Laufe jedes dritten Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung im „Familienblatt der Lutheriden-Vereinigung e.V.“ vom Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung soll in der Regel folgende Punkte enthalten:
 - (a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung;
 - (b) Rechnungslegung des Schatzmeisters;

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Der nach der bisherigen Satzung gewählte und beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierende Vorstand bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Diese Neufassung der Satzung ist am 20. April 2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zeitz unter der Nr. VR 464 eingetragen worden und damit in Kraft getreten.

Erste Satzung vom 15. Juli 1926 beim Amtsgericht Eisenach eingetragen.

Neue Satzung:

Hamburg, am 10. Februar 1948
gez.: es folgen acht Unterschriften.

Geändert: Hamburg, den 5. März 1955
gez.: es folgen zwanzig Unterschriften.

Geändert: Fulda, den 23. Mai 1987
auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Neue Satzung:

Torgau, den 4. September 2004
auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (c) Bericht der Rechnungsprüfer;
- (d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- (e) Wahlen;
- (f) Beratung über Vorlagen des Vorstandes;
- (g) Beratung über Anträge, die von wenigstens fünf Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden gestellt sind;
- (h) Mitteilungen, Anregungen, Wünsche.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf nicht beraten und beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins oder des Vorstandes oder zu Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder, die ihren Beitrag einschließlich der zuletzt fälligen Zahlung entrichtet haben. Dies prüft der Schatzmeister vor Eintritt in die Tagesordnung an Hand der Anwesenheitsliste und seiner Unterlagen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet bei der Beschlussfassung und bei Wahlen. Zu einem die Vereinssatzung ändernden Beschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. § 8 bleibt unberührt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden im Falle der Notwendigkeit, worüber der Vorstand entscheidet, oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern statt. Der Antrag muss einen begründeten Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. Abs. 1, Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Für Wahlen zum Vorstand kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer oder auf Ersuchen des Vorsitzenden ein anderes Vorstandsmitglied eine Niederschrift an, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, der aus mindestens vier, höchstens sieben Vereinsmitgliedern besteht, und zwar
 - (a) dem Vorsitzenden, der zugleich Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit, auch als Vorstand im Sinne von § 26 BGB, vertritt,
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Schatzmeister und
 - (e) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Sollten Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, regeln die verbleibenden Mitglieder erforderlichenfalls die Aufgabenverteilung intern bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Kommt eine solche Regelung nicht zustande, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die nötigen Nachwahlen vornimmt. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Versagt die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 Buchst. d), so ist der Vorstand damit abberufen und hat dieselbe Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen, worüber der Vorsitzende entscheidet, kann er die Einladungsfrist um höchstens eine Woche abkürzen und die Einladung telefonisch übermitteln.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder - einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters - anwesend ist. Einfache Mehrheit entscheidet bei der Beschlussfassung. Über jede Vorstandssitzung fertigt der Schriftführer oder auf Ersuchen des Vorsitzenden ein anderes Mitglied eine Niederschrift an, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren beschließen. Der Aktenvorgang des schriftlichen Verfahrens ersetzt die Sitzungsniederschrift.

§ 6 Finanzen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und das sonstige Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Verfügung über das Vereinsvermögen obliegt dem Vorstand. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Der Vorstand beschließt auch über die Erstattung von Reisekosten und anderen Auslagen, die seinen Mitgliedern in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Dies gilt ebenfalls, wenn der Vorstand andere Vereinsmitglieder mit Vereinsaufgaben betraut.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr und erhalten keine Vergütung.
- (4) Die Finanzen des Vereins werden vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei aus ihrer Mitte gewählten Rechnungsprüfer geprüft, die vor der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Der Bericht ist zu Protokoll zu nehmen.

§ 7 Begriffsbestimmungen

- (1) Die in dieser Satzung gebrauchten Bezeichnungen für die im Verein wahrzunehmenden Funktionen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (2) Wo schriftliche Mitteilungen vorgeschrieben oder vorgesehen sind, können diese sowohl brieflich als auch per Telefax, e-Mail oder auf vergleichbaren technischen Wegen ergehen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so kann der Vorstand innerhalb eines halben Jahres beschließen, dass eine zweite Mitgliederversammlung einberufen wird, die abermals über die Auflösung des Vereins berät. In dieser zweiten Versammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zur Auflösung des Vereins berechtigt.
- (2) Das Vereinsvermögen, das Archiv, die Bibliothek und sonstigen Sammlungen sind bei Auflösung des Vereins auf eine öffentlich-rechtliche oder vom Finanzamt anerkannte gemeinnützige Organisation zu übertragen, die ähnliche oder verwandte Zwecke wie die Lutheriden-Vereinigung e.V. verfolgt.